



Autorité pour les partis politiques
européens et les fondations
politiques européennes

ENTSCHEIDUNG DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN

vom 4. Dezember 2025

ÜBER DIE VERHÄNGUNG VON SANKTIONEN GEGEN DIE EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEI „PARTEI DER EUROPÄISCHEN LINKEN“ (Nur der englische Text ist verbindlich)

BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE
POLITISCHE STIFTUNGEN

gestützt auf

- den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,
- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 224,
- die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen in der geänderten Fassung¹ (im Folgenden „Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014“), insbesondere auf die Artikel 20, 22, 27 und 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Partei der Europäischen Linken (im Folgenden „EL“) hat ihren Sitz in Brüssel (Belgien) und wurde mit Beschluss der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (im Folgenden „Behörde“) vom 7. August 2017 (2017/C 428/11) als europäische politische Partei eingetragen.
- (2) Am 27. Juni 2025 übermittelte die EL der Behörde die Jahresabschlüsse und sonstigen Unterlagen für das Jahr 2024 gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014. Die Behörde ersuchte die EL mit E-Mails vom 22. Juli und 12. September 2025 um zusätzliche Informationen, auf die die EL am 25. Juli 2025 bzw. am 19. September 2025 Antworten zu folgenden Interaktionen übermittelte:
 - eine Reise einer EL-Delegation nach Venezuela anlässlich der Präsidentschaftswahlen in diesem Land am 28. Juli 2024 auf Einladung der *Partido Socialista Unido de Venezuela* (im Folgenden „PSUV“) mit der Annahme einer Reisekostenerleichterung aus Nicht-EU-Ländern und

¹ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1, in der durch die Verordnung (EU) 2018/673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Mai 2018 (ABl. L 114 I vom 4.5.2018, S. 1) und die Verordnung (EU) 2019/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 7) geänderten Fassung.

- finanzielle Beteiligung an einer Tätigkeit im „Espace Niemeyer“ in Paris, Frankreich, an der die *Parti Communiste français* (im Folgenden „PCF“) am 2. Februar 2024 mit dem Titel „Soirée Haïti et sa révolution“ beteiligt war.
- (3) Der Sachverhalt und die rechtliche Würdigung dieser Interaktionen werden im Folgenden gesondert dargestellt.

ANNAHME DER REISEKOSTEN VON VENEZUELA

SACHVERHALT UND VERFAHREN

- (4) Auf Einladung von [omissis] im Namen der *Partido Socialista Unido de Venezuela* (im Folgenden „PSUV“) reiste eine Gruppe von sieben EL-Vertretern (im Folgenden „Delegation“) anlässlich der Präsidentschaftswahlen dieses Landes vom 28. Juli 2024 nach Venezuela. Die Delegation nahm an organisierten Aktivitäten wie einer videoübertragenen Rede von [omissis] und einem Besuch in einem Wahllokal teil. Die Delegation ließ auch ein Foto vor einem Porträt von [omissis], einem der Kandidaten bei der Wahl 2024, sowie ein Foto mit einer Flagge mit dem EL-Logo und mit erhobener Faust vor einem Poster mit der Aufschrift „*Encuentro con acompañantes internacionales – Elecciones Presidenciales 2024*“ machen.
- (5) Die EL gab in ihren Einreichungen zum Jahr 2024 vom 27. Juni 2025 und 25. Juli 2025 an, 673,20 EUR für die Reise der Delegation nach Venezuela gezahlt zu haben, und legte folgende Beschreibung vor: „*Von der Arbeitsgruppe Internationale Beziehungen organisierte Reise mit lokalen Verbänden und politischen Organisationen zur Unterstützung der Kämpfe der globalen Linken und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit*“. Die der Behörde vorgelegten Unterlagen enthielten folgende zusätzliche Erläuterungen: „*Die Gesamtkosten dieser Tätigkeit beschränken sich auf die Kosten, die von der EL zur Deckung der Teilnahme ihrer Vertreter an der oben genannten Tätigkeit getragen werden.*“
- (6) Mit ihrer E-Mail vom 22. Juli 2025 forderte die Behörde Einzelheiten zu den Kooperationspartnern der EL an.
- (7) Die EL erklärte in ihrer Antwort vom 25. Juli 2025: „*Wir möchten klarstellen, dass, wenn wir die Namen der Kooperationspartner für die von Ihnen im zweiten Teil von Nummer 3 aufgeführten Tätigkeiten ursprünglich nicht aufgenommen haben, dies darauf zurückzuführen ist, dass wir diese Organisationen im Rahmen einer Veranstaltung nicht als Kooperationspartner betrachtet haben. Diese Organisationen luden entweder politische Vertreter der EL ein oder erleichterten logistische Vorkehrungen für unsere Vertreter, um die geplanten Ziele vor Ort zu verwirklichen und unsere internationalen Beziehungen wahrzunehmen (vor allem politischer Austausch und Informationsbeschaffung).*“ In den Anlagen zu ihrer E-Mail vom 25. Juli 2025 an die Behörde übermittelte die EL die folgenden Informationen über Kooperationspartner bei dieser Tätigkeit: „*Partido Socialista Unido de Venezuela (PSUV – Asuntos Internacionales)*“.
- (8) Mit ihrer E-Mail vom 12. September 2025 forderte die Behörde die folgenden zusätzlichen Unterlagen zu dieser Tätigkeit an: „*i. Fotos, die während der Tätigkeit*

aufgenommen wurden, und ii. vertragliche und finanzielle Vereinbarungen mit Kooperationspartnern bei dieser Tätigkeit“.

- (9) Die EL antwortete mit E-Mail vom 19. September 2025 mit folgenden Anmerkungen zu den Anlagen: „*a. Bilder im Link.; b. Es gab keine vertraglichen Vereinbarungen, da unsere Mission darin bestand, die Wahlen zu beobachten.“*
- (10) Abgesehen von Fotomaterial übermittelte die EL der Behörde eine elektronische Kopie eines Schreibens in spanischer Sprache vom 8. April 2024, das von [omissis] im Namen der Sozialistischen Partei Venezuelas (*Partido Socialists Unido De Venezuela*) an [omissis], mit „*Partido de Izquierda Europea*“, unterzeichnet war. Der Hauptinhalt dieses Schreibens ist im Folgenden dargelegt:
„Reciba usted un saludo solidario de parte del Partido Socialista Unido de Venezuela. Aprovecho la oportunidad para expresar, en nombre del pueblo bolivariano, nuestro profundo respeto y reconocimiento por la causa que usted diariamente emprende a favor de la felicidad de los pueblos del mundo.
Como usted sabe, el próximo 28 de julio se celebrarán en Venezuela las elecciones presidenciales para el periodo 2025 - 2031. Este evento es de trascendental importancia para el destino de la Revolución Bolivariana y demás procesos políticos en América Latina y el mundo. En esta elección, el Presidente Nicolás Maduro Moros es el candidato de la esperanza y la dignidad de la Patria de Bolívar y Chávez, con quien garantizamos la estabilidad y felicidad en el futuro, el fortalecimiento de la unidad latinoamericana y la construcción de un mundo más humano y multipolar.
*En ese sentido, le extendemos nuestra invitación para que acompañe a nuestro pueblo durante el desarrollo dicho evento electoral. De ser positiva su respuesta, le solicitamos respetuosamente confirmar su voluntad a través del correo electrónico: [omissis], así como compartir por esa **vía su teléfono de contacto y documento de viaje**. Esperamos su respuesta afirmativa antes del 30 de abril a fin de ampliar /os detalles logísticos respectivos a su participación en esta jornada tan especial.*
Sin nada más que agregar, le reitero en nombre del [omissis], nuestra plena solidaridad y compromiso con su lucha, la cual también es nuestra lucha“.
- (11) In ihrer Begleit-E-Mail vom 19. September 2025 an die Behörde legte die EL außerdem die folgenden zusätzlichen Erläuterungen vor: „*Auch zu einem weiteren Vermerk zu Wahlbeobachtungsmisionen, da es sich um den ersten Compliance-Zyklus handelt, den wir über diese Art von Ausgaben austauschen, erlauben Sie mir bitte, Folgendes klarzustellen: Die einzige Tatsache, die alle gemeinsam haben, ist, dass wir niemals finanziell mit jemandem zusammenarbeiten, wenn wir eine Delegation zu diesen Missionen entsenden. Alle anderen Faktoren variieren stark, abhängig von verschiedenen Faktoren wie dem Land selbst und wie es mit Wahlbeobachtungsmisionen umgeht. Natürlich würden wir keine Wahlen in Ländern beobachten, die dies verbieten. Aber abgesehen davon, wie Sie in den Akten sehen können, die wir Ihnen zusenden, hat Mexiko zum Beispiel eine lange Tradition eines sehr offenen und organisierten Wahlausschusses, der über einen ganzen Apparat zur Organisation und Begrüßung internationaler Beobachtungsmisionen verfügt. In anderen Ländern ist dies möglicherweise nicht der Fall, und obwohl sie internationale Wahlbeobachtungsmisionen nicht verbieten, werden sie in der Regel auch keine Informationsworkshops / Seminare / Materialien usw. haben, die wir Ihnen wiederum als Beweis zeigen könnten. In der Regel versuchen wir, neben der Wahlbeobachtung am Wahltag politische Parteien und/oder Stiftungen zu treffen, um das aktuelle*

politische Klima rund um die Wahl zu erfassen und so später einen umfassenderen Bericht über unsere Mission zu verfassen.“

- (12) [omissis] ist und war bereits zum Zeitpunkt der Einladung Gegenstand einer Sanktion der Europäischen Union als „*an der Untergrabung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Venezuela und der Unterdrückung der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition beteiligt, unter anderem durch die Nutzung der Medien, um die politische Opposition, andere Medien und die Zivilgesellschaft öffentlich anzugreifen und zu bedrohen, und durch Anordnungen zur Inhaftierung von Personen, einschließlich des Bolivianischen Nationalen Nachrichtendienstes (SEBIN)*“ (Anhang I Nummer 7 des Beschlusses (GASP) 2017/2074 des Rates vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela, ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60, insbesondere geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2498 des Rates vom 10. November 2023, ABl. L, 2023/2498, 13.11.2023).
- (13) Nach öffentlich zugänglichen Informationen zu den Preisen von 2024 beliefen sich die Reisekosten pro Person aus der Europäischen Union nach Venezuela für einen Rückflug auf mindestens 480 EUR und eine Übernachtung in einer einfachen Hotelunterkunft in Caracas auf mindestens 30 EUR pro Person.

Einleitung der Untersuchung, Recht auf rechtliches Gehör und Möglichkeit, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen

- (14) Mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 unterrichtete die Behörde die EL über die Einleitung einer Untersuchung in Bezug auf die oben genannte Interaktion mit der PSUV und legte eine Zusammenfassung der verfügbaren Informationen sowie eine Zwischenbewertung vor, aus der hervorgeht, dass die EL gegen Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verstoßen hatte.
- (15) Die Behörde gab der EL Gelegenheit, bis zum 18. November 2025 Stellung zu nehmen und bis zum selben Datum geeignete Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 zu ergreifen.
- (16) In ihrer Antwort an die Behörde vom 18. November 2025 erklärte die EL: „*Sie finden eine unterzeichnete Erklärung unseres für internationale Beziehungen zuständigen Mitglieds unseres politischen Sekretariats – Maite Mola – mit einer praktischen Erklärung für unsere Tätigkeit als Wahlbeobachter bei den Wahlen in Venezuela im Jahr 2024.“*
- (17) Die EL legte ein Dokument vom 17. November 2025 in englischer und spanischer Sprache zu dieser Tätigkeit vor, mit dem [omissis] und [omissis] befasst waren, und teilte mit, dass Vertreter der EL an einer „Beobachtungsdelegation 2024“ nach Venezuela teilgenommen hatten. Der Wortlaut der der Behörde übermittelten englischen Fassung des Schreibens ist nachstehend wiedergegeben:

*,,Erklärung zur EL-Delegation zur Beobachtung der Wahlen in Venezuela 2024
[...] als EL-Leiterin der internationalen Beziehungen möchte ich Ihnen, wie Sie es beantragt haben, nach Einleitung einer Untersuchung durch die Behörde für politische Parteien und Europäische Stiftungen (APPF) des Europäischen Parlaments eine schriftliche Erklärung zu dem oben genannten Thema übermitteln. Die Partei der*

Europäischen Linken engagiert sich zusammen mit anderen Organisationen weltweit seit vielen Jahren in der Wahlbeobachtungsarbeit in Lateinamerika und Afrika. Die Verfassungen einiger Länder auf diesen Kontinenten erkennen diese Aufgabe der internationalen Beobachtung an, während andere dies nicht tun. Venezuela ist ein Sonderfall, in dem es üblich und normal ist, dass nationale Parteien aus allen politischen Bereichen ausländische Organisationen zur Beobachtung von Wahlen einladen. Dies war bei unserer Beobachtungsdelegation im Jahr 2024 der Fall. Ich bestätige mit meiner Unterschrift als langjährige internationale Vertreterin, ehemalige Vizepräsidentin und Mitglied des derzeitigen politischen Sekretariats der EL, dass die Art und Weise, wie wir als Beobachter agiert haben, einschließlich der entstandenen Kosten, unsererseits die einzige Möglichkeit war.“

- (18) In ihrer Antwort vom 18. November 2025 gab die EL weder an, dass sie einen erhaltenen Vorteil zurückstattet habe, noch, dass sie andere Abhilfemaßnahmen ergriffen oder vorgeschlagen habe.

BEWERTUNG DES SACHVERHALTS IN ANBETRACHT DES RECHTSRAHMENS

- (19) Gemäß Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 bezeichnet der Ausdruck „Spende“ „Bargeld- und Sachgeschenke jeglicher Art, die Bereitstellung von Gütern, Dienstleistungen (einschließlich Darlehen) sowie Arbeiten unter Marktwert und/oder alle anderen Transaktionen, die für die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen, mit Ausnahme von Zuwendungen von Mitgliedern und gewöhnlichen politischen Tätigkeiten von Einzelnen auf ehrenamtlicher Basis“.
- (20) In Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 heißt es: „Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen dürfen Folgendes nicht annehmen: [...] d) Spenden privater Einrichtungen mit Sitz in einem Drittstaat oder von Einzelpersonen aus einem Drittstaat, die nicht an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen dürfen.“
- (21) Gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 gilt Folgendes: „Eine Spende, die nach dieser Verordnung nicht zulässig ist, muss innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Eingang bei einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung a) an den Spender oder an eine in seinem Namen handelnde Person zurückgegeben werden oder wenn dies nicht möglich ist, der Behörde und dem Europäischen Parlament gemeldet werden. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments setzt die Forderung fest und ordnet die Einziehung gemäß Artikel 78 und 79 der Haushaltsoordnung an. Die eingezogenen Beträge werden als allgemeine Einnahmen im Einzelplan „Europäisches Parlament“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ausgewiesen.“
- (22) In Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist Folgendes festgelegt:
- „2. Die Behörde verhängt in den folgenden Fällen finanzielle Sanktionen: [...] b) quantifizierbare Verstöße:
i) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung unzulässige Spenden und Zuwendungen im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 oder 5

angenommen hat, es sei denn, die Voraussetzungen gemäß Artikel 20 Absatz 6 sind erfüllt;“

- (23) In Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist Folgendes festgelegt:

„1. Bevor sie abschließend über eine der in Artikel 27 genannten Sanktionen entscheiden, geben die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments der betreffenden europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung Gelegenheit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb einer angemessenen Frist, die normalerweise höchstens einen Monat beträgt, Abhilfe zu schaffen. Die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments räumen insbesondere die Möglichkeit ein, Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen, erforderlichenfalls zusätzliche Unterlagen oder Informationen zur Verfügung zu stellen sowie kleinere Fehler zu berichtigen.

2. Wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 keine Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, wird eine Entscheidung über die angemessene Sanktionierung nach Artikel 27 getroffen.“

a) Einleitende Bemerkungen zum Rechtsrahmen

- (24) Eine Spende ist jeder wirtschaftliche Vorteil, den eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung von einem Nichtmitglied erhält. Das der Definition des Begriffs „Spende“ zugrunde liegende Konzept des wirtschaftlichen Vorteils bedeutet, dass nicht nur Vorauszahlungen zugunsten einer europäischen politischen Partei unter diese Bestimmung fallen, sondern auch Umstände, unter denen der Vorteil in anderer Form gewährt wird, beispielsweise Zahlungen an Dritte, um die europäische politische Partei von Ausgaben oder Schulden zu entlasten, oder Erstattung der entstandenen Ausgaben.
- (25) Die Annahme von Vorauszahlungen, Erstattungen, Schuldenerlassen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen kann nicht durch die Erbringung von „Dienstleistungen“ oder anderen Gegenmaßnahmen, die nicht in den rechtmäßigen und legitimen Tätigkeitsbereich der europäischen politischen Parteien gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 fallen, ausgeglichen oder anderweitig von den rechtlichen Zwängen, die für Spenden gelten, befreit werden.
- (26) Wurde eine Spende von einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung entgegengenommen, so gelten die entsprechende Obergrenze und die entsprechenden Herkunftsverbote gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, und gemäß Artikel 20 Absatz 6 der genannten Verordnung besteht innerhalb von 30 Tagen die Verpflichtung, verbotene Spenden zurückzugeben oder, falls dies nicht möglich ist, die Behörde und das Europäische Parlament im Hinblick auf die Zahlung des entsprechenden Betrags an den Unionshaushalt zu unterrichten.

b) Anwendung auf den vorliegenden Sachverhalt

- i) Wirtschaftlicher Vorteil zugunsten der EL mit Ursprung in einem Drittland*

- (27) Die der EL entstandenen Kosten für die Reise der Delegation nach Venezuela, die die EL der Behörde gemeldet hatte, beliefen sich auf 673,20 EUR.
- (28) Die Delegation der EL erhielt daher offensichtlich finanzielle Unterstützung in Form einer Zahlung, Erstattung oder Reiseleistung von oder im Namen der PSUV, die sie eingeladen hatte, in Höhe der Differenz zwischen der von der EL für ihre Delegation geleisteten Zahlung und den tatsächlichen Mindestreisekosten (Europäische Union-Venezuela und zurück) und der Unterkunft (mindestens 2 Nächte), d. h. mindestens 3 106,80 EUR (= 7x480 + 7x60 /. 673,20). Dieser wirtschaftliche Vorteil wurde der EL selbst gewährt, auch wenn er den Mitgliedern der Delegation der EL ausgezahlt oder auf andere Weise gewährt wurde, da er die von der EL getragenen Reisekosten verringerte.
- (29) Der wirtschaftliche Vorteil, den die EL somit von Venezuela erhielt, wurde nicht durch eine rechtmäßige und legitime „Dienstleistung“ ausgeglichen, die die EL im Gegenzug erbrachte. Insbesondere trug die EL weder dazu bei, das politische Bewusstsein der Unionsbürger für Europa zu schärfen, noch erbrachte es einen europäischen Mehrwert im Namen der Unionsbürger, wie dies im Lichte von Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union erforderlich war, als ihre Delegation nach Venezuela reiste und auf Einladung im Interesse der derzeit regierenden Partei PSUV an Aktivitäten teilnahm und größtenteils von ihr bezahlt wurde.
- (30) Darüber hinaus präsentiert sich die EL-Delegation als Teil einer internationalen Wahlbeobachtung, insbesondere vor dem Hintergrund des Einladungsschreibens, des Status eines „internationalen Begleiters“ und eines Besuchs in einem Wahllokal. Diese Behauptung, als Wahlbeobachter zu fungieren, wird auch von der EL in ihrer Antwort vom 18. November 2025 auf das Recht auf rechtliches Gehör bestätigt. Die Delegation hat jedoch gegen mehrere Grundprinzipien der Wahlbeobachtung verstößen, die von der Europäischen Union für solche Tätigkeiten anerkannt wurden², insbesondere dadurch, dass sie es akzeptiert hat, auf Einladung einer der an dieser Wahl teilnehmenden politischen Kräfte des Gastlandes teilzunehmen, sich im Zusammenhang mit einem der Teilnehmer an diesen Wahlen mit unterstützenden politischen Signalen zu präsentieren und finanzielle Vorteile von der politischen Partei der letztgenannten Partei zu akzeptieren.
- (31) Die EL trug somit auch zu einem organisierten Versuch der derzeit regierenden Partei bei, die venezolanischen Präsidentschaftswahlen 2024 legitim erscheinen zu lassen, während das Europäische Parlament auf der Grundlage der Berichte wirklich unabhängiger Beobachter „aufs Schärfste den Wahlbetrug [verurteilt], der von dem vom Regime kontrollierten CNE arrangiert wurde“ und „[feststellt], dass aus Berichten internationaler Wahlbeobachtungsmissionen deutlich hervorgeht, dass die Präsidentschaftswahl in Venezuela vom 28. Juli 2024 nicht den internationalen Standards für die Integrität von Wahlen entsprach“³. Ähnliche Bedenken hinsichtlich der venezolanischen Präsidentschaftswahlen 2024 äußerte auch der Hohe Vertreter für

²

www.eods.eu/methodology.

³

Entschließung vom 19. September 2024 zur Lage in Venezuela (2024/2810(RSP)),
https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2024-0013_DE.pdf

die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der Europäischen Union⁴. Obwohl diese spezifischen Bedenken nach den Wahlen 2024 geäußert wurden, waren sie für die EL zu dem Zeitpunkt, als sie den wirtschaftlichen Vorteil der PSUV akzeptierte und ihre Unterstützung für diese Partei in Venezuela bekundete, völlig vorhersehbar, insbesondere angesichts früherer Berichterstattungserklärungen der EU zu zuvor in diesem Land organisierten Wahlen. Tatsächlich war bekannt und wurde vom Europäischen Parlament bereits vor den Wahlen 2024 kritisiert, dass die offizielle Wahlbeobachtungsmission der EU von der *[omissis]*-Regierung im Anschluss an ihre Arbeit zur Beobachtung der Regional- und Kommunalwahlen von 2021 ausgewiesen worden war und dass nach der Inhaftierung und willkürlichen Disqualifizierung von Oppositionskandidaten erhebliche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der bevorstehenden Präsidentschaftswahlen 2024 bestanden⁵.

- (32) Die Behörde prüfte auch das Schreiben von *[omissis]*, auf das sich die EL in ihrer Stellungnahme an die Behörde vom 18. November 2025 stützte und in dem argumentiert wird, dass „*[...] die Art und Weise, wie wir als Beobachter agiert haben, einschließlich der entstandenen Kosten, unsererseits die einzige Möglichkeit war*“.
- (33) Die Behörde betont in diesem Zusammenhang jedoch, dass die EL sich nicht auf Bedingungen beziehen kann, die von einem von der Europäischen Union sanktionierten Gesprächspartner eines Drittlands oder von einer in einem Drittland herrschenden politischen Partei oder von Regierungsstellen eines Drittlands auferlegt werden, um die Annahme eines nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verbotenen wirtschaftlichen Vorteils zu rechtfertigen oder den Anwendungsbereich rechtmäßiger und legitimer Tätigkeiten einer europäischen politischen Partei im Hinblick auf Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union außer Kraft zu setzen. Selbst wenn im vorliegenden Fall die von der EL eingeführten Bedingungen für die Reise nach Venezuela – einschließlich der Reisekosten – von der PSUV ohne Alternative auferlegt würden, wie die EL behauptet, wäre es offensichtlich, dass die verfügbare konforme Alternative zur Wahl gewesen wäre, unter diesen Bedingungen *nicht* nach Venezuela zu reisen und somit keinen wirtschaftlichen Vorteil von der PSUV zu erhalten.

ii) Schlussfolgerung aus Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014

- (34) Die EL erhielt von oder im Namen der PSUV einen wirtschaftlichen Vorteil in Höhe des oben angegebenen Betrags. Da die PSUV als Nicht-EU-Einrichtung weder Mitglied der EL ist noch sein könnte, von der die EL berechtigt wäre, Beiträge anzunehmen (vgl. Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 25. November 2020, *ACRE/Parlament*, T-107/19), erhielt die EL folglich eine Spende aus verbotener Herkunft im Sinne von Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

⁴ Siehe Erklärung vom 10. Januar 2025, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/01/10/venezuela-statement-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-eu-on-the-events-of-10-january-2025/>

⁵ Entschließung vom 8. Februar 2024 zu weiterer Repression gegen die demokratischen Kräfte in Venezuela: Angriffe auf *[omissis]* (2024/2549(RSP)), Erwägungsgrund J (vorzeitige Ausweisung von EU-Wahlbeobachtern), Erwägungsgründe E-I (Haft und willkürliche Disqualifikation von Oppositionskandidaten), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0080_DE.html

- (35) Da die EL diese Spende außerdem weder innerhalb von 30 Tagen zurückgab noch meldete, um sie gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 an den Unionshaushalt zu zahlen, nahm die EL die verbotene Spende an und verstieß damit gegen die entsprechenden Bestimmungen.

c) Fehlende Abhilfemaßnahmen

- (36) Die EL verzichtete darauf, die Gelegenheit zum Ergreifen von Abhilfemaßnahmen zu nutzen, die ihr die Behörde gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 und mit einer Frist bis zum 18. November 2025 eingeräumt hatte.
- (37) Insbesondere hat die EL keine Maßnahmen ergriffen oder angeboten, um den Verstoß gegen Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 und gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 zu beheben. Die Behörde musste daher eine angemessene Sanktion im Einklang mit Artikel 27 der genannten Verordnung beschließen.

d) Wesen und Höhe der Sanktion

- (38) Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 wird bei Nicht-Einhaltung von Artikel 20 Absatz 5 der genannten Verordnung eine finanzielle Sanktion für einen quantifizierbaren Verstoß verhängt. Liest man diesen Artikel in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, beläuft sich diese Sanktion auf 100 % der „erhaltenen irregulären Summen“.
- (39) Die EL meldete der Behörde Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit in Höhe von 673,20 EUR. Nach öffentlich zugänglichen Informationen zu den Preisen von 2024 beliefen sich die Reisekosten pro Person aus Europa nach Venezuela für einen Rückflug auf mindestens 480 EUR und eine Übernachtung in einer einfachen Hotelunterkunft auf mindestens 30 EUR pro Person.
- (40) Der von Venezuela erhaltene wirtschaftliche Vorteil entspricht der Differenz zwischen der von der EL für ihre Delegation geleisteten Zahlung und den tatsächlichen Mindestreisekosten (Europa-Venezuela und zurück) und der Unterkunft (mindestens 2 Nächte), d. h. mindestens 3 106,80 EUR (= 7x480 + 7x60 ./ 673,20).

e) Sonstige Folgen

- (41) Diese Sanktion gilt unbeschadet etwaiger Beschlüsse oder Maßnahmen des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments oder der zuständigen nationalen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.
- (42) Gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sind die Einzelheiten dieser Entscheidung und die Gründe für diese Entscheidung unter

gebührender Beachtung der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) auf einer hierzu eingerichteten Website zu veröffentlichen.

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG EINER TÄTIGKEIT ZU HAITI AM HAUPTSITZ EINER PARTEI AUF NATIONALER EBENE IN FRANKREICH

SACHVERHALT UND VERFAHREN

- (43) Am 2. Februar 2024 fand ab 18.00 Uhr eine Tätigkeit mit dem Titel „Soirée Haïti et sa révolution“ im „Espace Niemeyer“, einem Teil des Hauptsitzes der PCF⁶, in Paris, Frankreich, statt. Diese Tätigkeit wurde von der EL als „Konferenz, Kunstausstellung, Tanz-Show und Musikausstellung anlässlich des 220. Jahrestags der haitianischen Unabhängigkeit am Hauptsitz der PCF in Paris unter Beteiligung der haitianischen Diaspora, der haitianischen Gewerkschaften und sozialen Kräfte sowie des Tricontinental Centre“ bezeichnet.
- (44) Moderiert wurde die Veranstaltung von [omissis], vorgestellt als „membre de la direction nationale du PCF“. Sie wurde von [omissis], bezeichnet als „membre de l'exécutif national du PCF, chargé des relations internationales“, mit einer Intervention mit dem Titel „Histoire et significations internationales de la révolution haïtienne“ eröffnet. Die Position von [omissis] als Vizepräsident der EL wurde in diesem Zusammenhang nicht erwähnt oder auf andere Weise sichtbar. Auf die Vorstellung folgte ein Beitrag von [omissis], politologue, docteur en science politique, professeur à l'Institution Saint-Marie d'Anthony mit dem Titel „Histoire et significations internationales de la révolution haïtienne“. Es folgt eine Diskussionsrunde mit dem Titel „D'hier à aujourd'hui : comment la révolution haïtienne résonne dans les luttes d'émancipation actuelles des peuples?“, an der Redner staatlicher Stellen und der Zivilgesellschaft in Bezug auf Lateinamerika/Karibik in Frankreich (Botschaft von Kolumbien, Botschaft von Haiti, Verbände Frankreich-Haiti) sowie [omissis] teilnahmen, die im Programm als „responsable des relations internationales du PGE“ bezeichnet wurden. Es folgte eine Musik- und Tanzaufführung sowie ein Catering. Das Logo der EL fehlte während der gesamten Veranstaltung am Veranstaltungsort: Es gab weder ein Plakat oder Rednerpult mit EL-Kennzeichnung noch einen Szenenhintergrund oder einen Stand mit EL-Logo.
- (45) Die Veranstaltung wurde auf einer speziellen Seite auf der Website der PCF⁷ mit folgendem Text angekündigt: „Il y a 220 ans, le 1er janvier 1804, triomphait la Révolution haïtienne. En conquérant son indépendance, en brisant les chaînes de l'esclavage et du colonialisme et en établissant la première République noire, le peuple haïtien changeait la face du monde et écrivait l'histoire. Dans les Caraïbes, dans les Amériques, en Afrique, mais aussi en Europe, la victoire du peuple haïtien a constitué, et représente encore aujourd'hui, un symbole pour tous les peuples en lutte pour leur

⁶ <https://espace-niemeyer.fr/le-siege-du-pcf/>

⁷ https://www.pcf.fr/soiree_haiti_et_sa_revolution

émancipation. Toutefois, dès le départ, la souveraineté d'Haïti a été niée, par les interventions extérieures, les dictatures, ou encore l'étau de la dette et le peuple haïtien voit actuellement ses droits les plus élémentaires bafoués. Dès lors, 220 ans après la Révolution, comment poursuivre la lutte pour la souveraineté et l'émancipation ?“

- (46) Die Veranstaltungsseite auf der PCF-Website enthält ein großes Logo der PCF oben links sowie ein Poster mit einem künstlerischen Werk und dem Titel der Veranstaltung, ohne Logos, in der oberen Mitte. Das Logo der EL ist in Bezug auf dieses Ereignis sichtbar, wenn in ein Programmdokument gezoomt wird, das im unteren Teil der oben genannten Seite eingebettet ist und nach dem Scrollen unter dem oben zitierten Text zugänglich ist. Bei diesem Programm, von dem die EL behauptet, dass es auch als Einladung verwendet wurde, hat das Logo der EL die gleiche Größe wie eines der PCF auf der rechten Seite sowie mehrere Logos privater Einrichtungen wie „Rhum Store“ und „Pro Mart Haïti“ auf der linken Seite. Im Facebook-Beitrag der PCF vom 9. Februar 2024, der auf die Veranstaltung folgte, ist weder ein Logo der EL noch ein anderer Verweis auf die EL auf den veröffentlichten Fotos sichtbar. Der Begleittext des Beitrags enthält den Titel „*Belle et forte soirée pour célébrer les 220 ans de l'indépendance d'Haïti, vendredi 2 février 2024 au siège du PCF - Parti Communiste Français*“, gefolgt von einer Zusammenfassung der Veranstaltung mit dem Schwerpunkt „*solidarité avec les luttes actuelles du peuple haïtien*“. Der Beitrag endet mit folgender Liste: „*Pafha France-Haïti Collectif Haïti de France European Left Ambassade de la République d'Haïti en France Consulat Général D'Haïti, [...], Academi art.*“
- (47) Die EL wies in ihren Stellungnahmen an die Behörde vom 27. Juni 2025 und 25. Juli 2025 darauf hin, dass sich die Kosten der EL im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit auf 3 417,33 EUR von den Gesamtkosten in Höhe von 5 500 EUR beliefen.
- (48) Mit E-Mail vom 12. September 2025 ersuchte die Behörde um folgende zusätzliche Informationen: „*i. Materialien, während der Tätigkeit verteilte Handzettel; ii. während der Tätigkeit aufgenommene Fotos*“.
- (49) Die EL antwortete in ihrer E-Mail vom 19. September 2025:
- „a. Es wurden keine spezifischen Handouts/Materialien während der Tätigkeit verteilt, abgesehen davon, dass das Programm online verfügbar war. Wir hatten das Programm bereits im Originalschreiben gesendet und senden es hier nochmals.*
- b. Wir hatten auch bereits Bilder gesendet, aber wir tun es in diesem Schreiben über die Links sowie die Bilder selbst nochmals.“*
- (50) Ein Anhang zur E-Mail der EL vom 19. September 2025 enthielt 10 Fotos der Tätigkeit, einen Flyer, in dem sie angekündigt wurde, ein Programm mit den wichtigsten Themen und eine Rednerliste. Der Flyer beschrieb die Tätigkeit als „*Histoire, débat et interludes artistiques tambours, danse, exposition de peintures, buffet haïtien et dégustation de rhum.*“. Die Fotografien zeigen Bilder der Tätigkeit, einschließlich Redner auf einer Bühne, Panels, Begleiter und andere Personen, einschließlich Musiker. Eines der Fotos zeigt [omissis], die Vizepräsidentin der EL ist, aber im Programm ohne Verweis auf die EL als „*membre de l'exécutif national du PCF, chargé des relations internationales*“ bezeichnet wurde.

Einleitung der Untersuchung, Recht auf rechtliches Gehör und Möglichkeit, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen

- (51) Mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 unterrichtete die Behörde die EL über die Einleitung einer Untersuchung in Bezug auf die Tätigkeit und legte eine Zusammenfassung der verfügbaren Informationen sowie eine Zwischenbewertung vor, aus der hervorgeht, dass die von der EL für die Tätigkeit bereitgestellte Finanzierung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen einen Verstoß gegen Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 darstellt.
- (52) Die Behörde gab der EL Gelegenheit, bis zum 18. November 2025 Stellung zu nehmen und bis zum selben Datum geeignete Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 zu ergreifen.
- (53) In ihrer Antwort an die Behörde vom 18. November 2025 gab die EL folgende schriftliche Erklärung ab:
- „Sie finden einen unterzeichneten Brief von [omissis], der auch Redner bei dem von Ihnen erwähnten Haiti-Event war, wenn auch nicht für EL, sondern für PCF, in dem er den Zusammenhang der Veranstaltung mit Angelegenheiten von EU-Interesse erläutert. Im Anhang zu diesem Schreiben finden Sie auch seinen Beitrag zum Abschluss dieser Veranstaltung.*
- Wir haben auch das endgültige globale Budget für die Veranstaltung von unserer Mitgliedspartei PCF erhalten, aus dem hervorgeht, dass unser Anteil niedriger war als ursprünglich gemeldet und somit unsere Vertretung tatsächlich mehr im Einklang mit dem stand, was wir für die Veranstaltung ausgegeben haben.*
- Wir ziehen wie Sie eine Bilanz, dass unser Logo für die Veranstaltung nicht vollständig fehlte; Wir hatten unser Logo im Online-Programm und der Einladung – was für die Teilnehmer der Schlüssel war – und wir hatten einen von vier Rednern bei der Veranstaltung anwesend. Mit den beigefügten Dokumenten wird auch der Kontext im Zusammenhang mit den Interessen der EU aufgezeigt.“*
- (54) Die EL macht ferner Folgendes geltend: „*Angesichts dieser Tatsachen halten wir es für übertrieben, 100 % unseres ausgegebenen Betrags für nicht berechtigt zu erklären. Wie bereits erwähnt, erkennen wir an, dass ein bestimmtes Element fehlte, so dass wir diese Untersuchung in der Tat als Lektion betrachten, die wir gelernt haben, um unsere Berichterstattungsstandards gegenüber Ihnen weiter zu verbessern, indem wir mit allen Kofinanzierungspartnern strenger überprüfen, ob unser letzter globaler Haushaltsüberblick auch der aktuellste ist.*“
- (55) In ihrer Antwort an die Behörde vom 18. November 2025 legte die EL ein Blatt mit dem Titel „*Haiti et sa révolution 02/02/2024 Budget plan*“ vor, das neue Zahlen zum Haushalt der Tätigkeit enthielt. Auf dem Blatt sind Ausgaben der EL in Höhe von i) 1 880 EUR für „*Traiteur + Exposition + Performance*“ und ii) 1 537,33 EUR für „*Dépenses voyage (1 intervenante + 1 staff)*“ mit einem Gesamtbetrag von 3 417,33 EUR angegeben. In Bezug auf die PCF sind auf dem Blatt „*traiteur EUR 2 880*“ und insgesamt 7 750 EUR für „*Mise à disposition des locaux*“ einschließlich „*Coupole*“ (5 100 EUR) und „*cafeteria*“ (2 650 EUR) mit einem Gesamtbetrag von 8 750 EUR angegeben. Dem vorliegenden Dokument zufolge würde die PCF 1 000 EUR der Gesamtkosten von 2 880 EUR für „*traiteur*“ ausmachen. Die Gesamtkosten der Tätigkeit und aller anderen kumulierten Ausgaben der PCF und der

EL würden sich diesem neuen Dokument zufolge auf 12 167,33 EUR belaufen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der letztgenannte Betrag 7 750 EUR umfasst, die die PCF angeblich für den Veranstaltungsort „Espace Niemeyer“ getragen hat, der jedoch Teil des eigenen Hauptsitzes der PCF ist.

- (56) Die Antwort der EL an die Behörde vom 18. November 2025 enthielt ein Schreiben von [omissis] an [omissis] vom 17. November 2025 mit folgendem Inhalt:
- „Je me permets de vous adresser ce courrier afin de partager avec vous les perspectives issues de la conférence « Haïti et sa révolution », et d'en souligner la portée significative pour les politiques de l'Union européenne. Cet événement a réuni notamment [omissis] du collectif citoyen Haïti-France, ainsi que [omissis] au ministère des Affaires étrangères et des Cultes de la République d'Haïti. Cette rencontre nous a permis de mettre en lumière des enjeux essentiels qui interpellent l'Union européenne. L'Union européenne possède une délégation en république d'Haïti. Le contenu des relations actuelles entre l'UE et la république d'Haïti est formalisé dans le cadre de l'accord global de l'Union européenne avec les pays Afrique-Caraïbes-Pacifique (ACP), dit accord de Cotonou, conclu en 2000 et renégocié en 2021. Le Parlement européen s'est positionné sur la situation en Haïti fin 2019. Mais à la suite des évolutions de la situation politique, le Parlement européen a adopté une résolution sur la situation en Haïti, le 20 mai 2021. Un appel de députés européens concernant la situation en Haïti a été publié par le journal « L'Humanité » le 2 juillet 2021. Au-delà de la commémoration du bicentenaire de la révolution haïtienne, les différents intervenants ont pu réinterroger les politiques de l'UE et d'un certain nombre d'États membres, notamment la France, envers Haïti. La conférence de février 2024 nous avait permis de nouer un dialogue direct avec des actrices et acteurs haïtiens, mettant en lumière l'importance cruciale d'une main tendue de l'UE pour construire des partenariats fondés sur le codéveloppement et la réalisation des Objectifs de développement durable. La France et l'Union européenne disposerait là d'une incontournable opportunité pour agir dans le sens du droit, en rompant une fois pour toutes avec le mythe de la prétendue « ingouvernabilité » d'Haïti, entretenu de longue date.“*
- (57) Die Stellungnahme der EL vom 18. November 2025 enthielt eine Niederschrift der Intervention von [omissis] während der Tätigkeit. In dieser Intervention ging [omissis] auf die Bedeutung der haitianischen Revolution für die Entwicklung des haitianischen Volkes und die Rolle des Landes in der Welt ein. Der Text befasst sich weiter mit den Lebensbedingungen der haitianischen Bevölkerung und den möglichen Ursachen. In seiner Intervention argumentierte [omissis] auch wie folgt: „*Il y a urgence d'une autre politique de la France et de l'UE. Le ministère des Affaires Etrangères et de l'Europe décrit ainsi sur son site les relations franco-haïtiennes : « Proches par une langue et une histoire partagées, voisines par la présence des collectivités françaises d'Amérique, Haïti et la France entretiennent des liens étroits d'amitié et de solidarité ». Mais de quoi parle-t-on ?*“ und „*Education, santé...ce sont quelques uns des liens qui unissent ces deux pays mais qui peuvent, à travers la réalisation des Objectifs de Développement Durable de l'ONU, unir nos relations entre l'UE et Haïti, et au-delà toute l'Amérique Latine*“.
- (58) In ihrer Antwort vom 18. November 2025 gab die EL weder an, dass sie die gewährte finanzielle Unterstützung wiedereingezogen habe, noch, dass sie andere Abhilfemaßnahmen ergriffen oder vorgeschlagen habe.

BEWERTUNG DES SACHVERHALTS IN ANBETRACHT DES RECHTSRAHMENS

(59) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 „*dürfen die Finanzmittel, die europäische politische Parteien aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, nicht der unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung anderer politischer Parteien und insbesondere nicht nationaler Parteien oder Kandidaten dienen*“.

(60) In Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist zudem Folgendes festgelegt:

„2. Die Behörde verhängt in den folgenden Fällen finanzielle Sanktionen: [...]“

b) quantifizierbare Verstöße: [...]“

ii) bei Nichterfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 21 und 22.“

(61) In Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist Folgendes festgelegt:

„1. Bevor sie abschließend über eine der in Artikel 27 genannten Sanktionen entscheiden, geben die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments der betreffenden europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung Gelegenheit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb einer angemessenen Frist, die normalerweise höchstens einen Monat beträgt, Abhilfe zu schaffen. Die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments räumen insbesondere die Möglichkeit ein, Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen, erforderlichenfalls zusätzliche Unterlagen oder Informationen zur Verfügung zu stellen sowie kleinere Fehler zu berichtigen.“

2. Wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 keine Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, wird eine Entscheidung über die angemessene Sanktionierung nach Artikel 27 getroffen.“

a) Einleitende Bemerkungen zum Rechtsrahmen

(62) Es folgt aus Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, dass die Finanzmittel, die europäische politische Parteien aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, nicht der unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung anderer politischer Parteien und insbesondere nicht nationaler Parteien oder Kandidaten dienen dürfen.

(63) Was die mittelbare Finanzierung betrifft, sei daran erinnert, dass die Gewährung eines wie auch immer gearteten Vorteils an eine nationale politische Partei, ohne dass diese die Kosten trägt, eine indirekte (sprich mittelbare) Finanzierung von deren Tätigkeiten darstellt (siehe Urteil des Gerichts vom 27. November 2018, *MENL/Parlament*, T-829/16, EU:T:2018:840, Rn. 72). Eine solche indirekte Finanzierung liegt vor, wenn eine nationale politische Partei dadurch einen finanziellen Vorteil erhält, dass sie die von ihr zu tragenden Ausgaben vermeidet, auch wenn kein direkter Transfer von Mitteln stattgefunden hat (ebd.). Für die Zwecke dieser Prüfung ist ein Bündel von Indizien heranzuziehen, wie insbesondere zeitliche und geografische Indizien sowie

solche betreffend den Inhalt der finanzierten Maßnahme (ebd., Rn. 83, und Urteil des Gerichts vom 7. November 2019, *ADDE/Parlament*, T-48/17, EU:T:2019:780, Rn. 71).

- (64) Die Bewertung gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist nicht davon abhängig, ob die Parteien Mitglieder der betreffenden europäischen politischen Partei oder auf andere Weise an diese angeschlossen sind. Wie auch in Erwägungsgrund 28 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 bestätigt, ist die unmittelbare oder mittelbare Finanzierung aller Parteien verboten, unabhängig davon, ob es sich um Mitglieder handelt, ob sie auf europäischer oder nationaler Ebene angesiedelt sind oder ob sie sich innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union befinden.
- (65) Darüber hinaus ergibt sich aus Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der genannten Verordnung, dass Vorsatz oder das Fehlen eines solchen für die Frage, ob die Behörde einen Verstoß gegen Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 zu sanktionieren hat, nicht von Bedeutung ist. Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 enthält lediglich in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi einen Verweis auf vorsätzliches Verhalten, der im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant ist.
- (66) Gemäß Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ein verbindlicher und unmittelbar geltender Rechtsakt der Union. Ihre Rechtswirkung hängt nicht von Leitlinien der Behörde ab. Dennoch hat die Behörde Leitlinien zu in der Praxis relevanten Umständen herausgegeben, und zwar sowohl öffentlich als auch in direkten Mitteilungen an die europäischen politischen Parteien und Stiftungen, in denen durchgängig darauf hingewiesen wird, dass gemeinsame Tätigkeiten mit Parteien oder Stiftungen auf nationaler Ebene nicht grundsätzlich verboten sind, diesbezüglich jedoch Einschränkungen gelten. Konkret wurde im Schreiben der Behörde vom 30. November 2022 an alle europäischen politischen Parteien und Stiftungen unter dem Untertitel „*Designing joint activities with an appropriate financing share – ,Payer in the driver seat“*“ (Gestaltung gemeinsamer Tätigkeiten mit einem angemessenen Finanzierungsanteil – „Zahler am Steuer“) in Bezug auf Artikel 22 der genannten Verordnung dargelegt, dass die europäischen politischen Parteien durch diese Bestimmung verpflichtet werden, sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten nicht zu einer mittelbaren Finanzierung einer anderen Partei (Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung) bzw. im Falle europäischer politischer Stiftungen nicht zu einer mittelbaren Finanzierung einer Partei oder einer anderen Stiftung (Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung) führen. In dem Schreiben wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Sichtbarkeit, der Grad der Eigenverantwortung für den Inhalt und ein Kofinanzierungsanteil, der die tatsächliche Gesamtbeteiligung der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung im Vergleich zu den Parteien oder Organisationen auf nationaler Ebene widerspiegelt, relevante Faktoren für die Feststellung der Einhaltung sind. In dem Schreiben heißt es ergänzend, dass je höher der Anteil einer gemeinsamen Tätigkeit ist, der von der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung finanziert wird, desto größer der Einfluss der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung auf die betreffende Tätigkeit sein muss, sowohl in Bezug auf die Sichtbarkeit als auch in Bezug

auf den Inhalt. In dem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass die Leitlinien nicht erschöpfend sind und dass die Verordnung in jedem Fall der rechtliche Maßstab bleibt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass von einer umsichtigen Einrichtung erwartet werden könnte, dass sie das Konzept der indirekten oder mittelbaren Finanzierung auch ohne besondere Leitlinien versteht (siehe Urteil des Gerichts vom 27. November 2018, *MENL/Parlament*, T-829/16, EU:T:2018:840, Rn. 72).

b) Anwendung auf den vorliegenden Sachverhalt

i) Finanzierung einer politischen Partei auf nationaler Ebene durch die EL

- (67) Die Tätigkeit „*Haïti et sa révolution*“, die am 2. Februar 2024 in Paris, Frankreich, im „Espace Niemeyer“ stattfand, erscheint dem Betrachter als Veranstaltung der PCF. Dies ergibt sich erstens aus dem Veranstaltungsort, der Teil des nationalen Hauptsitzes der *Parti communiste français* (PCF) ist. Zweitens war die EL weder mit einem Plakat, Rednerpultbeschriftung, Stand- oder Szenendisplay anwesend. Im Gegensatz dazu wurde der Moderator als PCF-Vertreter benannt und die einleitende Präsentation wurde von einer Person gehalten, die als führendes PCF-Mitglied beschrieben wurde. Vor diesem Hintergrund ändert das Logo der EL auf einem Programmdokument zwischen privaten Einrichtungen und dem Logo der PCF, das nicht größer ist als das Logo der PCF, das online auf der Veranstaltungsseite der PCF unter einem großen PCF-Logo zugänglich ist, und nur beim Heranzoomen nach dem Scrollen unter den erläuternden Text der Veranstaltung nichts an diesem Gesamteindruck. Dies ist umso mehr der Fall, als der Leser keine wesentliche Verbindung zwischen den Logos von „Rhum store“ und anderen privaten Einrichtungen, die neben der EL gezeigt werden, und jeder Rolle als Mitveranstalter, geschweige denn als Mitveranstalter der Veranstaltung, herstellen kann. Dieses Fehlen einer nennenswerten Sichtbarkeit für die EL wird durch den Beitrag der PCF in den sozialen Medien vom 9. Februar 2024 unter dem Titel „*Belle et forte soirée pour célébrer les 220 ans de l'indépendance d'Haïti, vendredi 2 février 2024, au siège du PCF*“ weiter verstärkt. Das Erscheinungsbild des Namens der EL, der unter Verbänden und einer Botschaft am Ende dieses Beitrags zitiert wird, ohne in irgendeiner Weise in Bezug auf die PCF oder andere Anwesende hervorgehoben zu werden, bestätigt lediglich die Tatsache, dass die EL keine relevante Sichtbarkeit hatte und dass die Veranstaltung als eine der PCF allein wahrnehmbar war.
- (68) Auch inhaltlich fehlt es den diskutierten Themen an einem Bezug zu EU-spezifischen Themen und darüber hinaus an jeglichem spürbaren EL-Einfluss auf Inhalt und Umfang der Veranstaltung. Auf der Grundlage der verfügbaren Materialien wurden die EU-Politik oder damit zusammenhängende Perspektiven während der Tätigkeit nicht erörtert. Die Intervention von *[omissis]* enthält einen marginalen, hochrangigen Verweis auf die EU, jedoch im Kontext der französischen Außenpolitik. Die EU oder die EU-Politik gegenüber Haiti oder die Auswirkungen der Lage in Haiti auf die EU oder der Wunsch, die derzeitige EU-Politik in einem demokratischen Prozess zu ändern, werden nicht in ihrem eigenen Recht erwähnt. Die Veranstaltung konzentrierte sich im Gegenteil auf die lokale Kultur, Politik, Soziologie und Wirtschaft Haitis sowie, wie in den sozialen Medien der PCF angegeben, auf die „*solidarité avec les luttes actuelles du peuple haïtien*“. Darüber hinaus hat auf der Veranstaltung in keinem Fall eine Rede oder eine andere Form eines eigenständigen Tagesordnungspunkts von oder im Namen der EL stattgefunden. Insbesondere ist die Anwesenheit von *[omissis]* nicht

die von „einem von vier Rednern auf der Veranstaltung“, wie die EL in ihrer Antwort vom 18. November 2025 behauptet: Sie war nur eine der Teilnehmer an einer Podiumsdiskussion neben mehreren Lateinamerika/Karibik-spezifischen Teilnehmern (Botschaft von Haiti, Botschaft von Kolumbien, Haiti-Verbände in Frankreich ...). Diese Podiumsdiskussion folgte eigenständigen Reden der PCF und eines Wissenschaftlers mit eigenen Tagesordnungspunkten, und darüber hinaus begleitete die allgemeine Moderation der PCF die Veranstaltung als Ganzes. Selbst wenn man davon ausgeht, dass das Akronym „PGE“ neben dem Namen von *[omissis]* auf dem Programm einen hinreichend verstandenen und damit wahrnehmbaren Zusammenhang ihrer Anwesenheit mit der EL ermöglicht, ist das Verhältnis der EL zum Inhalt der Veranstaltung so marginal und untergeordnet, dass es kein relevantes Miteigentum an der Tätigkeit neben der PCF vermittelt, wie es z. B. bei der Festlegung einer identifizierbaren Agenda zu europäischen Themen, der Keynote-Rede, der Einführung, dem Abschluss oder anderen Formen des inhaltlichen Einflusses der europäischen politischen Partei nachvollziehbar wäre.

- (69) Die weiteren Erläuterungen der EL vom 18. November 2025 vermögen es nicht, diese Bewertung zu ändern. Insbesondere ändert die Tatsache, dass Haiti abstrakt einen Einfluss auf die EU-Politik haben könnte oder dass die EU in Haiti vertreten ist oder dass das Europäische Parlament Entschließungen zu Haiti verabschiedet hat, wie von *[omissis]* argumentiert wird, nichts an der Art dieser konkreten Veranstaltung, bei der ein solcher Einfluss auf oder von der EU weder ein thematisches Ziel war noch de facto erörtert wurde. Andernfalls würde bedeuten, dass jede Veranstaltung, die von einer politischen Partei auf nationaler Ebene organisiert wird, wenn sie sich auf die lokale Politik eines Drittlandes bezieht, von einer europäischen politischen Partei finanziert werden könnte, sofern die EU nur diplomatische Beziehungen zu diesem Land unterhält oder das Europäische Parlament eine Entschließung dazu angenommen hat – offensichtlich ist dies kein überzeugender Vorschlag, da das Verbot, indirekt Parteien auf nationaler Ebene zu finanzieren, dann bei Veranstaltungen im Zusammenhang mit Drittländern keine Wirkung entfalten würde.
- (70) Nach den Angaben der EL stellte die EL 3 417,33 EUR für die Tätigkeit zur Verfügung, darunter i) 1 880,00 EUR als Beitrag zu den Kosten für die bereitgestellte Verpflegung und ii) Reisekosten in Höhe von 1 537,33 EUR für zwei Personen. Die übrigen Kosten wurden den Angaben der EL zufolge von der PCF getragen. Nach dem zuletzt von der PCF vorgelegten Dokument mit dem Titel „*Haiti et sa révolution 02/02/2024 Budget plan*“ beliefen sich die Gesamtkosten der Tätigkeit auf 12 167,33 EUR.

ii) Schlussfolgerungen aus Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014

- (71) Der EL fehlte es an relevanter Sichtbarkeit und jeglicher Eigenverantwortung für die Tätigkeit. Aus diesem Grund verliert das Verhältnis zwischen dem Beitrag der EL und dem von der PCF bereitgestellten Anteil an Bedeutung: Jeglicher von der EL für die Veranstaltung geleistete Beitrag kam der PCF tatsächlich finanziell zugute, da es sich im Wesentlichen um eine PCF-Veranstaltung zu Haiti handelte. Für die Zwecke dieser Entscheidung ist es daher nach wie vor unerheblich, ob Ausgaben, die die PCF angeblich für einen Veranstaltungsort in ihrem eigenen Hauptsitz getragen hat, rechtmäßig als Teil des Kostenanteils der PCF an der Tätigkeit angesehen werden können. Die von der EL am 18. November 2025 als Antwort auf das Recht auf

rechtliches Gehör vorgelegten überarbeiteten Zahlen ändern daher in keinem Fall die Schlussfolgerung.

- (72) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird ein Verstoß gegen Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgestellt, da alle von der EL für die betreffende Tätigkeit bereitgestellten Finanzmittel der PCF zugute kamen, indem sie ihr die Kosten für ihr Ereignis erstatteten, und somit eine indirekte Finanzierung der PCF darstellten.

c) Fehlende Abhilfemaßnahmen

- (73) Die EL verzichtete darauf, die Gelegenheit zum Ergreifen von Abhilfemaßnahmen zu nutzen, die ihr die Behörde gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 und mit einer Frist bis zum 18. November 2025 eingeräumt hatte. Insbesondere hat die EL im Zusammenhang mit der Tätigkeit keinen Betrag von der PCF eingezogen und auch keine anderen Maßnahmen ergriffen oder angeboten, um den Verstoß gegen Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 zu beheben.
- (74) Laut Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 musste die Behörde daher eine angemessene Sanktion im Einklang mit Artikel 27 der genannten Verordnung beschließen.

d) Wesen und Höhe der Sanktion

- (75) Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 wird bei Nicht-Einhaltung von Artikel 22 der genannten Verordnung eine finanzielle Sanktion für einen quantifizierbaren Verstoß verhängt. Liest man diesen Artikel in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, beläuft sich diese Sanktion auf 100 % der „erhaltenen irregulären Summen“.
- (76) Daher entspricht der Sanktionsbetrag gemäß Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, der bei Verstößen gegen Artikel 22 der genannten Verordnung zur Anwendung kommt, dem Nominalbetrag der von der EL für die Tätigkeit bereitgestellten Mittel.
- (77) Der Betrag der Ausgaben, die die EL der Behörde im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit gemeldet hat, beläuft sich auf 3 417,33 EUR, einschließlich eines Betrags von 1 537,33 EUR für Reisekosten für zwei Teilnehmer. Angesichts der Art dieser letztgenannten Kostenposten, die von der finanziellen Unterstützung für die Veranstaltung als solche abtrennbar sind, ist der entsprechende Betrag nicht in dem gemäß Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 zu berücksichtigenden Betrag enthalten. Der bei der Festlegung der Höhe der Sanktion zu berücksichtigende Betrag beläuft sich daher auf 1 880 EUR.

e) Sonstige Folgen

- (78) Diese Sanktion gilt unbeschadet etwaiger Beschlüsse oder Maßnahmen des Anweisungsbefugten oder der zuständigen nationalen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.
- (79) Gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sind die Einzelheiten dieser Entscheidung und die Gründe für diese Entscheidung unter gebührender Beachtung der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) auf einer hierzu eingerichteten Website zu veröffentlichen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1: Sanktion für die Annahme einer Spende aus einem Drittland

1. Gegen die Partei der Europäischen Linken wird gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eine finanzielle Sanktion verhängt.
2. Für die Zwecke des ersten Absatzes beläuft sich der anwendbare Sanktionsbetrag auf 3 106,80 EUR.

Artikel 2: Sanktionen für die Finanzierung einer politischen Partei auf nationaler Ebene

1. Gegen die Partei der Europäischen Linken wird gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eine finanzielle Sanktion verhängt.
2. Für die Zwecke des ersten Absatzes beläuft sich der anwendbare Sanktionsbetrag auf 1 880 EUR.

Artikel 3

Adressat dieser Entscheidung ist die Partei der Europäischen Linken, Square de Meeùs 25, 1000 Brüssel (Belgien).

Artikel 4

Der Wortlaut dieser Entscheidung wird nach Schwärzung der Namen der darin aufgeführten natürlichen Personen auf der Website der Behörde veröffentlicht.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Mitteilung an die Partei der Europäischen Linken in Kraft.

Brüssel, 4. Dezember 2025

*Für die Behörde für europäische politische Parteien und
europäische politische Stiftungen
Der Direktor*

Pascal Schonard

Die Partei der Europäischen Linken wird auf Artikel 35 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 hingewiesen:
„Rechtsbelehr“

Auf der Grundlage dieser Verordnung getroffene Entscheidungen können nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des AEUV Gegenstand von Gerichtsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union sein.“